



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragsteller -

g e g e n

Studierendenschaft der Universität Hamburg,
vertreten durch das Studierendenparlament,
dieses vertreten durch den Präsidenten
Herrn ...,
Von-Melle-Park 5,
20146 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 4. September 2020 durch

...

beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird vorläufig festgestellt, dass die Sitzungen des Studierendenparlaments nicht als Video- oder Telefonkonferenzen, sondern nur als Präsenzsitzungen durchgeführt werden dürfen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I. Das Gericht hat das Passivrubrum von Amts wegen berichtet. Antragsgegnerin ist die Studierendenschaft der Universität Hamburg als gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 HmbHG rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 13.6.2006, 3 Bf 294/03, juris Rn. 83 ff.). Sie wird durch das Studierendenparlament als eines ihrer Organe vertreten. Das Studierendenparlament wird gemäß Ziff. 4.1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg für die Wahlperiode 2020/2021 vom 2. Juli 2020 (im Folgenden: Geschäftsordnung; abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlamentes „www.stupa.uni-hamburg.de“ unter „Dokumente/Rechtsgrundlagen“) durch seinen Präsidenten vertreten.

II. Soweit der Antragsteller mit seiner Antragschrift vom 2. September 2020 geltend gemacht hat, dass das Verbot der Durchführung von Sitzungen des Studierendenparlaments als Video- oder Telefonkonferenzen auch für die Sitzung gilt, die für den 3. September 2020 einberufen wurde, sieht das Gericht von einer ausdrücklichen diesbezüglichen Tenorierung ab. Denn es ergibt sich bereits aus dem gefassten Tenor, dass die für den 3. September 2020 einberufene Sitzung des Studierendenparlaments nicht als Video- oder Telefonkonferenz hätte durchgeführt werden dürfen. Anlass für eine weitergehende Klarstellung besteht nicht.

III. Der Antrag ist zulässig (1.) und in der Sache erfolgreich (2.).

1. Der Antrag ist zulässig.

Er ist als Feststellungsantrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. Das mit dem Antrag geltend gemachte Begehren wäre in der Hauptsache mit einer negativen Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zu verfolgen (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 6.3.2020, 12 K 14.18, juris Rn. 18 f. zur Statthaftigkeit der Feststellungsklage im Falle des sog. Intraorganstreits). Bei der Frage, ob der Präsident des Studierendenparlaments gegenüber dessen Mitgliedern berechtigt ist, die Sitzungen des Studierendenparlaments als Video- oder Telefonkonferenzen einzuberufen und durchzuführen, handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Soweit das Gericht in diesem Zusammenhang zu klären hat, ob die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments voraussichtlich rechtmäßig ist, ist hierin – anders als die Antragsgegnerin offenbar meint – keine Umgehung des § 47 VwGO zu erkennen. Da die Möglichkeit einer Normenkontrolle für untergesetzliches Landesrecht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Hamburg gerade nicht besteht, muss in diesen Fällen, um Rechtsschutzlücken zu schließen, der Weg über die negative Feststellungsklage und einen entsprechenden Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO eröffnet sein (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15).

Der Antragsteller verfügt auch über die analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis, da er sich auf eine mögliche Verletzung organschaftlicher wehrfähiger Befugnisse berufen kann. Das Vorliegen derartiger Befugnisse ist anzunehmen, wenn sie einem Organ oder Teilen eines Kollegialorgans eines Hoheitsträgers oder – wie hier – einer staatlichen Hochschule zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind, um als selbstständige Funktionsträger mit eigenem Gewicht („Kontrastorgane“) an einem pluralistisch organisierten Willensbildungsprozess teilzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.12.2015, 10 C 18/14, juris Rn. 19). Der Antragsteller hat als Mitglied des Studierendenparlaments, welches ein Organ

der Antragsgegnerin ist, das Recht, an den in die Zuständigkeit der Antragsgegnerin fallenden Entscheidungen mitzuwirken (vgl. § 103 Abs. 1 Satz 1 HmbHG). Eine Verletzung dieses Rechts erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 31.8.2018, 17 E 3715/18; siehe auch OVG Münster, Urt. v. 25.3.2014, 15 A 1651/12, juris Rn. 66).

2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hat der Antragsteller nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO erfolgreich glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch folgt aus dem Umstand, dass nach der im Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung anzunehmen ist, dass es für die Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments als Video- oder Telefonkonferenzen an einer hinreichenden Rechtsgrundlage fehlt. Die Vorschrift des § 96 Abs. 5 HmbHG kann insoweit weder direkt (aa)) noch analog (bb)) noch aufgrund der Verweisung in Ziff. 7.2 der Geschäftsordnung (cc)) herangezogen werden.

aa) Die Regelung des § 96 Abs. 5 HmbHG, wonach Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden können, erfasst nicht die Sitzungen des Studierendenparlaments. Zwar sieht der vierte Abschnitt (§§ 96 bis 101) im fünften Teil (§§ 79 bis 101) des Hamburgischen Hochschulgesetzes ausweislich seiner Überschrift „gemeinsame Bestimmungen“ vor und ist die Vorschrift des § 96 HmbHG mit „Verfahrensgrundsätze“ betitelt. Soweit die Vorschrift in ihren Absätzen 1 bis 4 von „Selbstverwaltungsgremien“ spricht, sind hiermit aber nur die Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule gemeint, nicht die der Studierendenschaft. Dies erschließt sich bei einer systematischen Betrachtung des Regelungskomplexes, denn die Studierendenschaft und ihre Organe sind in einem eigenen – sechsten – Teil des Hochschulgesetzes in den §§ 102 bis 106 HmbHG geregelt.

bb) § 96 Abs. 5 HmbHG findet auch nicht im Wege der Analogie bezogen auf die Organe der Studierendenschaft Anwendung. Eine Analogie ist zulässig, wenn die maßgebliche Norm eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in

rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand, den der Normgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Normgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Vorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2017, 4 C 6/16, juris Rn. 15 m.w.N.). Vorliegend fehlt es schon an der für eine analoge Anwendung notwendigen planwidrigen Regelungslücke. Hinsichtlich der Frage, ob das Studierendenparlament seine Sitzungen digital abhalten darf, ist zwar eine Regelungslücke gegeben, weil sich das Hamburgische Hochschulgesetz hierzu nicht verhält. Es ist aber nicht ersichtlich, dass es sich um eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte und damit planwidrige Regelungslücke handelt.

(1) Das Gericht kann nicht erkennen, dass der Gesetzgeber versehentlich die Wirkung des § 96 HmbHG – insgesamt – nicht auf die Selbstverwaltungsgremien der Studierendenschaft erstreckt hat. Vielmehr ist es Ausdruck der Gewährleistung der studentischen Selbstverwaltung, dass der Gesetzgeber der Studierendenschaft weitreichende Gestaltungsspielräume bei der Regelung ihrer Angelegenheiten einräumt und ihre Rechtsstellung in den §§ 102 ff. HmbHG nur auf das Wesentliche beschränkt regelt.

(2) Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber, indem er es unterlassen hat, bei der Neufassung von § 96 Abs. 5 HmbHG eine Regelung zu treffen, die die Anwendung der Vorschrift auf die Selbstverwaltungsgremien der Studierendenschaft vorsieht, unbeabsichtigt von seinem – dem konkreten Gesetzgebungsvorhaben zugrundeliegenden – Regelungsplan abgewichen ist.

Die Vorschrift wurde in ihrer jetzigen Fassung durch das Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380 – im Folgenden: Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit) in das Hamburgische Hochschulgesetz eingefügt. In der Gesetzesbegründung (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Bü-Drs. 22/319 v. 26.5.2020, S. 10) heißt es zu den im Bereich des Hochschulrechts vorgesehenen Änderungen allgemein:

„Um den rechtssicheren Betrieb der Hochschulen sicherzustellen, müssen die Bestimmungen im HmbHG zum Öffentlichkeitsgrundsatz konkretisiert werden (Artikel 3 Nummer 2 und 3). Es wird ferner klargestellt, dass das HmbHG nicht ausschließlich eine physische Präsenz vor Ort in den Sitzungen der Gremien voraussetzt (§ 96 Absatz 5 HmbHG-E). Für die Hochschulräte gemäß § 84 HmbHG gilt dies bereits jetzt

(vgl. Schulz, in: Neukirchen/Reußow/ Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, § 84 Rz. 36). Darüber hinaus wird eine Bestimmung aufgenommen, die in solchen Fällen die Hochschulöffentlichkeit gewährleistet (§ 98 Absatz 1 Satz 2 HmbHG-E).“

Zu den konkreten Änderungen des § 96 HmbHG wird ausgeführt (a.a.O., S. 17 f.):

„In dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.

Eine Vertraulichkeit bei Abstimmungen in Personalangelegenheiten erscheint in diesem Format allerdings nicht umsetzbar, weshalb in diesen Fällen – gegebenenfalls zusätzlich zu der Beratung mittels Telefon- bzw. Videokonferenz - eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen ist. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht bei Wahlen, die nach allgemeiner Auffassung keine Personalmaßnahmen sind. Sofern technisch möglich und unter der Voraussetzung einer entsprechenden 18 Drucksache 22/319 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode vorhergehenden ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzungskonferenz könnte die Öffentlichkeit auch an einer Sitzung in diesem Format teilnehmen.

Der Hinweis auf § 98 HmbHG stellt klar, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit nicht das gesetzlich vorhergesehene Maß hinaus eingeschränkt wird. Die rechtzeitige und ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung soll einen entsprechenden Hinweis auf die Art bzw. den Ort der Sitzung enthalten (z.B. bei einer Videokonferenz den Link zu einem Portal mit entsprechendem Livestream).“

Weder der Gesetzesbegründung noch den weiteren verfügbaren Gesetzgebungsmaterialien ist zu entnehmen, dass an eine Erstreckung der Regelung des § 96 Abs. 5 HmbHG auf die Antragsgegnerin gedacht wurde.

Dass der Gesetzgeber – nach dem Vorstehenden bewusst – nicht vorgesehen hat, dass die Selbstverwaltungsgremien der Antragsgegnerin ihre Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen abhalten dürfen, bedeutet aber – anders als die Antragsgegnerin meint – keine „Regelungslücke zu Ungunsten der Studierendenschaft“, denn es handelt sich um eine von der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Satzungsautonomie auszufüllende Regelungslücke (dazu sogleich).

Dass der Vertreter der Antragsgegnerin in seiner Antragserwiderung unter Auswertung der Gesetzesbegründung zu dem Schluss kommt, die Neufassung von § 96 Abs. 5 HmbHG sei lediglich eine deklaratorische Anpassung; „digitale Sitzungen“ seien bereits nach alter Rechtslage zulässig gewesen, ist im Übrigen dem Umstand geschuldet, dass er die insoweit relevante Passage der Gesetzesbegründung unvollständig wiedergibt. Lediglich mit Blick auf die Hochschulräte gemäß § 84 HmbHG wurde schon bislang vertreten, dass eine physische Anwesenheit ausnahmsweise entbehrlich sein kann, wenn durch eine telefonische Teilnahme der Sitzung und der Diskussion gefolgt werden kann.

cc) Die Zulassung von virtuellen Sitzungen kann auch nicht auf Ziff. 7.2 der Geschäftsordnung i.V.m. § 96 Abs. 5 HmbHG gestützt werden.

Die in der Geschäftsordnung durch die Bezugnahme auf § 96 Abs. 5 HmbHG getroffene Regelung über die Einberufung und die Beschlussfassung des Studierendenparlaments verstößt voraussichtlich gegen § 103 Abs. 2 HmbHG und ist damit unwirksam.

Gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 HmbHG ist die Studierendenschaft eine Gliedkörperschaft der Hochschule mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie nimmt gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 HmbHG ihre Angelegenheiten selbst wahr. Ausdruck dessen ist die ihr in § 103 HmbHG eingeräumte Satzungsautonomie, die Zuständigkeit der Studierendenschaft innerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises alle Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch eigene Rechtsetzung zu regeln. Die Satzung stellt dabei die „Verfassung der Studierendenschaft“ dar (vgl. Neukirchen/Reußow/Schomburg, HmbHG, 2. Aufl. 2016, § 103 Rn. 2). Dem entspricht es, dass § 103 Abs. 2 HmbHG für die Satzung einen Mindestinhalt vorsieht, wobei es sich bei den genannten Aspekten um solche handelt, die für die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der Studierendenschaft wesentlich sind und die daher zwingend in der Satzung und nicht auf einer niedrigeren Regelungsebene zu treffen sind. Lediglich die – hier nicht in Rede stehenden – in § 103 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG genannten Bestimmungen über die Wahl und die in § 103 Abs. 2 Nr. 3 HmbHG genannten Bestimmungen können gemäß § 103 Abs. 3 HmbHG auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung, Wirtschaftsordnung) getroffen werden. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Hamburgische Hochschulgesetz sich darauf beschränkt, Rechtsfragen der Organisation der Studierendenschaft in den §§ 102 ff. HmbHG nur ganz grundlegend zu regeln und der Studierendenschaft im Übrigen einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt, kommt der Satzung als insoweit maßgebliches Regelungswerk besondere Bedeutung zu. Von ihrem Satzungsrecht hat die Studierendenschaft der Universität Hamburg durch Erlass der Satzung vom 20. Ja-

nuar 1992 (abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlaments unter „Dokumente/Rechtsgrundlagen“) Gebrauch gemacht und den Gehalt der getroffenen Regelungen dadurch bekräftigt, dass Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung der Satzung gemäß Art. 42 Satz 1 einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments bedürfen. Bestimmungen zur Wahl, zu den Aufgaben und zur Tätigkeit des Studierendenparlaments finden sich in den Artikeln 13 bis 21 der Satzung. Gemäß Art. 16 Abs. 2 der Satzung gibt sich das Studierendenparlament zudem (mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen, vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 31.8.2018, 17 E 3715/18) eine Geschäftsordnung, mit der Gestaltungsspielräume, die das höherrangige Recht lässt, ausgefüllt werden können.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden kann die zwischen den Beteiligten streitige Frage offenbleiben, ob die Satzung für Sitzungen des Studierendenparlaments ein zwingendes Präsenzgebot enthält, das nicht auf niedriger Regelungsebene der Geschäftsordnung aufgehoben werden kann. Die Satzung lässt jedenfalls Sitzungen des Studierendenparlaments als Video- oder Telefonkonferenzen nicht ausdrücklich zu. Die Formulierungen in den Art. 18, 19 und 20 der Satzung gehen von dem Leitbild einer Präsenzsitzung aus (vgl. auch Bü-Drs. 22/319 v. 26.5.2020, S. 8). Die Formulierungen sind mit verschiedenen anderen Gesetzesformulierungen (z.B. im Hamburgischen Richtergesetz und im Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg) in der Fassung vor den Änderungen, die diese durch das Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit erfahren haben, vergleichbar. Der Gesetzgeber hatte sich insoweit veranlasst gesehen, mit dem genannten Gesetz die Möglichkeit, Telefon- und Videokonferenzen sowie Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen und Sitzungsunterlagen elektronisch zu übermitteln, gesetzlich zu verankern. Die Kammer erachtet auch für den Bereich des Studierendenparlaments eine entsprechende demokratisch hinreichend legitimierte gesetzliche Verankerung für erforderlich. Diese müsste, da Kernfragen der Einberufung und der Beschlussfassung i.S.v. § 103 Abs. 2 HmbHG betroffen sind, mit einer Zweidrittelmehrheit in der Satzung selbst erfolgen. An einer derartigen Regelung fehlt es bislang. Wie dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Studierendenparlaments vom 2. Juli 2020 (abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlaments unter „Aktuelle Mitteilungen“) zu entnehmen ist, wurde die aktuell gültige Geschäftsordnung zudem mit lediglich 26 zu 17 Stimmen angenommen, sodass das Zweidrittelquorum für eine Satzungsänderung verfehlt wurde und es damit im Studierendenparlament auch in tatsächlicher Hinsicht bislang an der erforderlichen Mehrheit für eine Satzungsänderung fehlt.

b) Für die begehrte Feststellung besteht auch ein Anordnungsgrund. Die Eilbedürftigkeit ist nicht etwa deswegen entfallen, weil der Antragsteller am 3. September 2020 erklärt hat, dass er keine gerichtliche Entscheidung vor der an diesem Tag stattfindenden Sitzung des Studierendenparlaments begehrt, und – soweit ersichtlich – derzeit keine weitere (digitale) Sitzung des Studierendenparlaments anberaumt worden ist. Aus dem auf der Homepage des Studierendenparlaments unter „Aktuelle Mitteilungen“ abrufbaren Kurzbericht über die Sitzung vom 3. September 2020 folgt, dass das Studierendenparlament den Haushaltsplan der Studierendenschaft für das am 1. Oktober 2020 beginnende Haushaltsjahr verabschiedet hat. Nach der Entscheidung des Gerichts sind die am 3. September 2020 gefassten Beschlüsse unwirksam und müssen in einer Präsenzsitzung nachgeholt werden, soweit nicht zeitnah eine rechtmäßige Änderung der Satzung zu besorgen ist, die dann die digitale Durchführung der Sitzungen zulässt. Es besteht akuter Handlungsbedarf, weil aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 2 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft (abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlaments unter „Dokumente/Rechtsgrundlagen“) vor dem Beginn des Haushaltsjahres ein Haushaltsplan zu verabschieden ist und für eine erneute Sitzung – die somit noch im September durchzuführen wäre – ggf. Ladungsfristen einzuhalten sind.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der in der Hauptsache anzunehmende gesetzliche Auffangwert von 5.000,- Euro unterliegt im Rahmen des Eilverfahrens einer Halbierung (vgl. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

...

...

...